

versammlung ein Preßgesetz vorgelegt werden soll. Bis dahin, wenn einmal vor der Hand die Censur noch bestehen soll, möchten wenigstens die zeither bestandenen Verhältnisse noch beibehalten werden können. Daher ist auch, weil die Bewilligung nur provisorisch und transitorisch vorgeschrieben worden ist, wohl zu berücksichtigen, daß eben sowohl die Bewilligung unterbleiben und einstweilen der Zustand noch bestehen könne, welcher nach den frühern gesetzlichen Bestimmungen befolgt worden ist. Ich glaube daher mich durchaus gegen jede Bewilligung für die Censur und die Organisation der Censurcollegien erklären zu müssen, zumal da in der bewußten Verordnung über die Preßpolizeiverordnung vom 13. October 1836 klar an die Hand gegeben worden ist, daß eine Menge neuer Behörden entstehen, und um die gemachten Vorschläge auszuführen, neue Beamte erforderlich sind, deren Anstellung nur nachtheilig für die Zukunft und selbst auf die pekuniären Verhältnisse des Staats wirken wird. Dazu, daß der Staatsbürger in seinem auch in der Deutschen Bundesakte u. der Verfassung gesicherten Rechte, von der freien Schrift Gebrauch zu machen, behindert und beeinträchtigt würde, dazu auch nur den mindesten Beitrag zu leisten, kann ich mich keineswegs verpflichtet fühlen, die Steuerpflichtigen zu veranlassen.

Staatsminister Mostik und Sänckendorf: Der bisherige Aufwand für Censuranstalten auf dem Etat des Ministerium des Cultus betrug 975 Thlr. Dieser wurde verwendet zu Remunerationen für solche Censoren, welche man durch die Censurgebühren an 2 Gr. für den Bogen nicht ausreichend entschädigt erachtete. Auch jetzt nach der neuen Einrichtung wird ohngefähr dieselbe Summe zu dergleichen Remunerationen zu verwenden sein. Das Mehrerforderniß an 2525 Thlr. ist hauptsächlich veranlaßt durch die Einrichtung der Censurcollegien. Das Postulat an sich ist als Dispositionsquantum zu betrachten, weil ein speziellerer Etat zur Zeit nicht vorgelegt werden kann, da sich das Ganze noch nicht vollständig übersehen läßt. Nach Auflösung der Consistorien mußte eine Mittelinstanz in Censursachen gebildet werden; dadurch schon rechtfertigt sich die Errichtung der Censurcollegien. Sie gewährt überdies größere Sicherheit gegen Willkür der Censur als bisher. Die Kreisdirectionen als solche konnten diese Mittelinstanz in Censurangelegenheiten nicht bilden. Einmal war dies unthunlich wegen der schon jetzt stattfindenden Geschäftsüberhäufung der Kreisdirectionen; dann ist aber auch bei den Mitgliedern der Kreisdirectionen gerade die Art der Befähigung nicht vorhanden, welche die eigenthümlichen Geschäfte der Censurcollegien voraussetzen. Die Mitglieder der Censurcollegien müssen Männer von Fach sein, vielseitige wissenschaftliche und gelehrte Bildung besitzen und eine ausgebreitete Bekanntschaft mit der Literatur. An die Mitglieder der Kreisdirectionen macht man in Rücksicht ihrer Befähigung Ansprüche ganz anderer Art. Beiderlei Befähigung ist selten in einem Manne vereinigt zu finden. Eine solche Befähigung ist vorzugsweise bei den Mitgliedern der Censurcollegien in Dresden und Leipzig erforderlich wegen des dortigen größern literarischen Verkehrs. Wie hoch der Aufwand sich belaufen werde, ließ sich und läßt sich

mit Sicherheit nicht bemessen, daher das Maximum als Postulat angenommen wurde. Es würde Nichts entgegenstehen, die Bewilligung transitorisch zu stellen, da bei Vorlegung eines Preßgesetzes sich zeigen wird, ob mehr oder weniger erforderlich ist. Was die Organisationsfrage anlangt, welche von dem Abgeordneten Herrn v. Dieskau angeregt worden, so muß ich bemerken, daß die Censur ein Zweig der präventiven Polizei ist, folglich ein Zweig der Verwaltung. Die Organisation war also Sache der Verwaltung. Es tritt hinzu, daß die Censur auf bundesgesetzlichen Bestimmungen beruht. Die zweckmäßige Einrichtung zu Handhabung der Censur ist demnach eine Bundespflicht, der die Regierung zu genügen hat. Nach Auflösung der Consistorien fehlte es an einer Mittelbehörde in Censursachen, man mußte eine andere schaffen. Man hat dies gethan, und der Aufwand wurde auf das Nothdürftige beschränkt. Die ständische Zustimmung zu Bestreitung eines Aufwandes dieser Art konnte daher mit Zuversicht vorausgesetzt werden, wie sie gegenwärtig mit Zuversicht in Anspruch genommen wird.

Abg. Todt: Ich muß mir in Kürze eine Einwendung gegen das, was der Herr Staatsminister gesagt hat, erlauben. Wenn deswegen eine Mehrbewilligung ausgesprochen werden soll, weil die Censurgegeschäfte, welche früher den Consistorien obgelegen haben, nun auf die Kreisdirectionen oder auf eine andere Behörde übergegangen sind, so kann ich diesen Grund eher für mich anziehen. Vorhin hat mehr bewilligt werden müssen, weil mehrere Räte bei den Kreisdirectionen zu Besorgung der Consistorialgeschäfte angestellt worden sind. Wenn nun aber mehrere Räte angestellt worden sind, welche die Geschäfte der frühern Consistorien zu besorgen haben, so sollte ich meinen, wäre mit der erst ausgesprochenen Bewilligung Alles abgemacht. Ich finde also gerade darin, daß die Consistorien früher die Censur in der Mittelinstanz besorgt haben und diese Geschäfte nun auf die Kreisdirectionen übergegangen sind, einen Grund, die Position abzulehnen. Uebrigens will ich, da ich einmal das Wort habe, noch eine kurze Bemerkung auf das mir erlauben, was der Abg. Sachse gegen meine Aeußerung vorgebracht hat, bloß um deswillen, damit er mich nicht falsch verstehe. Er scheint nämlich verstanden zu haben, als ob ich die jetzige Preßpolizei über die alte Censur stelle, und legt mir in den Mund, als ob ich gesagt habe, sie habe gegen sonst gewonnen. Dieser Aeußerung muß ich unbedingt widersprechen; eine Aeußerung dieser Art habe ich nicht gethan. Ich habe vielmehr gesagt, daß ich in der neuen Preßpolizei die alte Censur wieder finde, und wie die alte Censur bureaukratisch gestrichen habe, so streiche nun die neue Preßpolizei collegialisch.

Staatsminister Mostik und Sänckendorf: Ich muß doch auf die Aeußerungen des Abg. Todt entgegen, daß die Censurangelegenheiten nicht auf die Kreisdirectionen übergegangen sind. Die Censurcollegien bestehen neben, nicht in den Kreisdirectionen.

Abg. Todt: Ich finde aber kein Bedenken, daß die Censurangelegenheiten nicht an die Kreisdirectionen hätten überwiesen werden können. Warum sollen für Censurangelegenheiten beson-